

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung  
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Heidelberg Materials AG, Zementwerk Burglengenfeld**

Die Heidelberg Materials AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf dem Grundstück mit der Flurnummer 492/1 der Gemarkung Burglengenfeld, Stadt Burglengenfeld, gestellt:

Änderung des Zementwerks Burglengenfeld durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Trocknung von Brennstoffen aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen (BPG) zur Feuerung am Drehrohrofen WTO-1 mit einer Durchsatzkapazität von max. 12 t/h.

Der bereits im Werk eingesetzte Brennstoff aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen (BPG) soll dabei mithilfe der geplanten Anlage getrocknet werden, um dessen Heizwert und Reaktivität signifikant zu steigern und die bislang benötigten Mengen an Regalbrennstoff (Braunkohlenstaub) zu senken sowie geringere CO<sub>2</sub>-Emissionen der Zementherstellung zu erreichen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabensträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 b für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag ist in Spalte 1 der Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Eintrag „X“ angegeben, was die UVP-Pflicht zur Folge hat. Für das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 06.02.2017, Zeichen 3112015001, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Durch das Änderungsvorhaben werden die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht. Dies hat zur Folge, dass für das Änderungsvorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären war, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.3, 2.1, 2.2, 2.3 und 3; vom Vorhaben sind keine Gebiete der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 betroffen. Im Untersuchungsraum liegen zwei FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope.

Das beantragte Änderungsvorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes des Zementwerks Burglengenfeld realisiert. Es finden auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft statt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 23.01.2025

Landratsamt Schwandorf